

Eigenverantwortung in Wohnbauten

Merkblatt 16

Grundlagen: Brandschutzrichtlinie "[Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz](#) / 12-15" der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF vom 01.01.2015

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 [[SHR 550.100](#)]

Brandschutzverordnung (BSV) vom 14. Dezember 2004 [[SHR 550.101](#)]

1. Allgemeine Sorgfaltspflicht

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Sie haben organisatorisch und personell alle zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Insbesondere sind Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

2. Allgemeine Brandverhütung

Die Brandverhütung ist insbesondere durch folgende organisatorische Massnahmen sicher zu stellen:

2.1 Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen

Flucht- und Rettungswege (Treppenhäuser, allgemeinzugängliche Korridore etc.) dürfen keinen anderen Zwecken dienen. Sie sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

2.2 Brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung

Zu einer brandschutztechnisch einwandfreien Ordnung gehört unter anderem der sachgemässe Umgang mit Feuer, die korrekte Lagerung von Flüssiggas und ähnlichen Gefahrenquellen, die sichere Aufbewahrung und Beseitigung von brennbarem Material, die fachgemässe Entsorgung von Asche und Rauchzeugabfällen, der vorschriftsgemässe Betrieb von haustechnischen Anlagen, insbesondere auch von Heizungen resp. von im Gebäude betriebenen Cheminée- und Cheminéeöfen wie auch die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von Brandbekämpfungsmitteln und technischen Brandschutzanlagen.

2.3 Durchführung periodischer Kontrollen

Die Fluchtwegfreihaltung und die brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung sind periodisch zu kontrollieren. Festgestellte Mängel müssen umgehend behoben werden.

2.4 Information

Mieter und Nutzer von Gebäuden sind in geeigneter Weise, z.B. mittels der Verteilung von Merkblättern oder mittels Anschlagbrett über die wesentlichen feuerpolizeilichen Bestimmungen zu informieren.

3. Organisatorischer Brandschutz

3.1 Instandhaltungs- und Kontrollpflicht

Diese Pflicht umfasst die Zeitgerechte Überprüfung und Wartung von Heizungsanlagen, Abgasanlagen (Kamine), Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen und Notbeleuchtungen sowie von Löscheinrichtungen etc.

4. Brandbekämpfung

4.1 Zugang für die Feuerwehr

Bauten und Anlagen müssen für den raschen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Zufahrtsstrassen und markierte Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge sind ständig freizuhalten.

5. Checkliste "Eigenverantwortung in Wohnbauten"

Gebäude: Musterstrasse 44	1. Halbj. Datum	2. Halbj. Datum	Mangel		durchgeführte Massnahme(n) zur Korrektur Datum der Erledigung	Visum
			ja	nein		
Freihaltung der Fluchtwege, Korridore und Treppenhäuser						
Korrekte Funktion von Brandschutztüren und -toren, Türschliessern						
Korrekte Funktion der Sicherheits- und Notbeleuchtung während min. ½ Stunde						
Lüftungs- und Heizungsanlage(n)						
Handfeuerlöscher / Wasserlöschposten						
Elektrische Einrichtungen und Geräte, Abschottungen						
Korrekte Lagerung von Flüssiggas und von brennbaren Flüssigkeiten						
Abfalllagerung						
Nutzungsänderungen						

Die Tabelle stellt lediglich ein mögliches Beispiel dar und muss auf das jeweilige Gebäude angepasst werden.

Brandschutzvorschriften:

Die vollständige Fassung der schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) steht unter <http://www.bsvonline.ch> (→ Brandschutzvorschriften) im Internet zum freien Download zur Verfügung.

Bezugsquelle: www.feuerpolizei.sh.ch → Formulare und Merkblätter